

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 30 (1879)

Rubrik: Gesetze und Verordnungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unter Berücksichtigung aller Verhältnisse gelangt man zu dem Schlusse, daß für einen sichern und erfolgreichen Kulturbetrieb Pflanzgärten nicht nur in der Ebene, im Hügellande und in den Vorbergen, sondern auch im Hochgebirge unbedingt nothwendig seien und zwar Pflanzgärten, in denen die Pflanzen aus dem Saatbett in's Pflanzbett versezt und sorgfältig gepflegt werden.

Dieser Forderung ist in der Ebene und im Hügellande leicht Genüge zu leisten, wenn sich alle größern Waldbesitzer die Aufgabe stellen, nicht nur ihren eigenen Pflanzenbedarf zu erzählen, sondern auch für die Befriedigung der diesfälligen Bedürfnisse ihrer Nachbarn mit kleinem Waldbesitz zu sorgen. Finanzielle Opfer erfordert die Lösung dieser Aufgabe nicht, weil schöne Pflanzen gerne gut bezahlt werden. Wo alle Waldungen in Privathänden und stark parzellirt sind, müssen landwirthschaftliche Vereine oder einzelne Privaten für die Erziehung der Pflanzen sorgen.

Im Hochgebirge muß der Pflanzenbedarf durch Begünstigung der natürlichen Verjüngung möglichst reduziert werden; Pflanzgärten sind aber dessenungeachtet unentbehrlich. Bei deren Anlage und Vertheilung durch die Waldungen ist des Transportes und der klimatischen Verhältnisse wegen auf die verschiedenen Höhenregionen Rücksicht zu nehmen, über dieses sind alle Arbeiten mit der größten Sorgfalt auszuführen. Ständige Pflanzgärten können des Mangels an zur Pflanzenerziehung geeigneten Stellen auf den Schlägen und Blößen wegen nicht entbehrt werden, wo sich aber Gelegenheit bietet auf den Schlägen größere oder kleinere, nur einmal oder zweimal zu benutzende Pflanzgärtchen anzulegen, darf dieselbe nicht unbenuzt bleiben. Mit der Erziehung und Verwendung von Büschelpflanzen sind Versuche anzustellen.

Landolt.

Gesetze und Verordnungen.

Kanton Bern. Das Vollziehungsdecret für das unter eidgenössische Oberaufsicht gestellte Forstgebiet, erlassen vom Grossen Rath am 26. November 1877, enthält folgende wesentliche Bestimmungen:

Der Regierungsrath wird beauftragt, die Schutzwaldungen im eidgenössischen Aufsichtsgebiet sofort von den übrigen Waldungen ausscheiden zu lassen.

Die Staats-, Gemeinds- und Korporations-Waldungen sind, soweit dies noch nicht geschehen ist, nach den bestehenden Vorschriften zu vermarken, zu vermessen und ihr Betrieb durch Aufstellung von Wirtschaftsplänen zu regeln. — Das eidgenössische Forstgebiet ist in die nöthige Anzahl Reviere einzuteilen und für jedes Revier ist ein hinreichend gebildeter Forstmann anzustellen. Für Heranbildung der nöthigen Unterbeamten zum Forstdienst sind Forstkurse abzuhalten.

Die Staatswaldungen werden durch besondere Forstbeamte (Kantonsforstmeister, Oberförster und Staatsbannwarte) bewirtschaftet und verwaltet.

Für diejenigen Gemeinds- und Korporationswaldungen, für welche in Ermangelung einer zuverlässigen Vermessung noch keine definitiven Wirtschaftspläne eingeführt werden können, ist durch einen provisorischen Wirtschaftsplan der jährliche Abgabesatz festzustellen und die Benutzung, Verjüngung und Pflege zu ordnen. In Verbindung mit den Wirtschaftsplänen sind Nutzungsreglemente aufzustellen. Die Wirtschaftspläne, über deren Anfertigung der Regierungsrath eine Instruktion erlässt, sind unter Aufsicht der Staatsforstbeamten auf Kosten der Waldbesitzer anzufertigen und der Genehmigung des Regierungsraths zu unterstellen. Der Revierförster überwacht die gewissenhafte Vollziehung der Wirtschaftspläne. Der auf Grundlage des nachhaltigen Ertrags festzustellende Abgabesatz darf ohne Bewilligung des Regierungsrathes nicht überschritten werden. Uebernutzungen sind in den nächsten Jahren wieder einzusparen. Für die provisorischen Wirtschaftspläne liefert der Staat innert der nächsten fünf Jahren die geometrischen Pläne im 1:5000 oder 1:10000 Maßstab unentgeldlich.

Die Privatwaldungen, welche als Schutzwaldungen erklärt werden, sind zu vermarken. Für jeden Holzschlag zum Verkauf ist die Bewilligung der Forstdirektion erforderlich.

Die Instruktion über die Errichtung von provisorischen Wirtschaftsplänen in Gemeinds- und Korporationswaldungen schreibt vor:

Die Anfertigung provisorischer Wirtschaftspläne kann nur den Inhabern eines bernischen Oberförster- oder Forsttaxatoren-Patents und den Besitzern eines Diploms der eidg. Forstschule übertragen werden.

Ueber die Eintheilung der Waldungen, die Wahl der Holz- und Betriebsarten, der Umtriebszeit und die wirtschaftlichen Grundsätze hat sich der Taxator mit dem Kreisoberförster in's Einvernehmen zu setzen und die Genehmigung des Kantonsforstmeisters einzuholen.

Bei der Eintheilung der Waldungen ist die Bildung von Unterabtheilungen möglichst zu vermeiden. Die Wirthschaftstheile, Hiebsfolgen und Abtheilungen sollen so viel möglich natürliche Grenzen erhalten. Für die Ermittlung des Holzvorrathes gilt die Okularschätzung als Regel; derselbe wird per Hektare in Festmetern mit abgerundeten Intervallen von 10 zu 10 ausgedrückt.

Der Wirthschaftsplan soll eine allgemeine Beschreibung, eine Flächen- und Bestandes-Tabelle, eine Zusammenstellung der Bestände nach Alter, Holzvorrath und Ertrag, einen Hauungsplan und einen Kulturplan enthalten. Die allgemeine Beschreibung hat sich auf die Eigenthumsverhältnisse, den jetzigen Zustand und die zukünftige Bewirthschaftung zu erstrecken, alle Flächenangaben sind in ganzen Hektaren zu machen. Zusammenhängende oder zerstreut liegende produktionslose Bodenpartien sind als ertragslos auszuscheiden, wenn sie mehr als 5 % der Abtheilungsfläche ausmachen. Bei Wittweiden und Alpwaldungen ist nur die auf einen angemessenen Vollbestand reduzierte Fläche als Waldboden einzutragen. Die Bestände sind in drei Altersklassen, Jungwuchs, Mittelwuchs und haubares Holz zu trennen.

Die Feststellung des Abgabesatzes erfolgt nach der Formel

$$e = z + \frac{wv - nv}{u}.$$

Die Ergebnisse der Etatsrechnung gelten jeweilen nur für ein Dezennium. In den Mittelwaldungen kommt die proportionale Schlageintheilung zur Anwendung. Die Veranschlagung der Durchforstungserträge erfolgt summarisch in Prozenten der Hauptnutzung. Von jedem Abgabesatz sind 15 % als Reserve abzusehen; ausnahmsweise kann die Reserve auf 10 % ermäßigt oder auf 20 % erhöht werden.

Zu jedem Wirthschaftsplan ist ein Hauungsnachweis anzufertigen, in dem einerseits der Gesamtetat und anderseits der Ertrag jeder einzelnen Abtheilung kontrolliert werden muß. So gut als möglich ist eine Bestandes- und Waldchronik, wenn auch nur alle fünf Jahre, nachzuführen.

Die provisorischen Wirthschaftspläne werden vom Kantonsforstmeister nach Einvernahme des Kreisoberförsters und des Waldeigenthümers geprüft und vom Regierungsrath sanktionirt. Das Original wird dem Waldeigentümer zugestellt, eine Abschrift kommt in die Registratur des Kreisoberförsters und eine zweite in die Hände des Revierförsters.